

25/15-16

Landesobrigkeit abtrünnig zu machen], könne man auch feststellen, dass hiebei bezüglich des Gewissens und der Religion kein Vorbehalt gemacht werde. Zwar sei man beim Abschluss dieses Bundes noch eines Glaubens gewesen, doch sei der betreffende Artikel auch in den spätern Bundesbriefen unverändert bestätigt worden. Was die "3 fragstuckh" [Zürichs] betreffe, seien diese von Schwyz folgendermassen beantwortet worden:

- Bezüglich des freien Zugs von Personen und Gütern sei zu bedenken, dass man es - werde doch dadurch der kath. Glaube gefährdet - Glaubensabtrünnigen nicht gestatten könne, ihr Gut ausser Landes zu führen. Zürich möge mit seinen Landesangehörigen gleich verfahren.
- Beim Abzug von Erbgütern soll hingegen ohne Bedenken für die Gefährdung der Religion das Erbrecht Gültigkeit behalten.
- Da im Landfrieden die Gerichts- und Religionsfreiheit eines jeden Ortes uneingeschränkt anerkannt worden sei, solle kein Stand in diesen zwei Bereichen einem andern irgendwie Gewalt antun.

Da sich die V Orte vor 124 Jahren eidlich verpflichtet hätten, beim kath. Glauben zu verbleiben, seien all jene, die darwider gehandelt, eindeutig straffällig geworden.

Kopie, von Beat II. Zurlauben
AH 25, 31-32

16

1655 Oktober 9.

SCHREIBEN VON SCHULTHEISS UND RAT VON LUZERN AN [BUERGERMEISTER
UND RAT VON] ZUERICH

s. *Denier/Nikodemiten 182-183* [Arther Handel]

Kopie
AH 25, 33-34 - Blatt 34^V leer

20/15V